



### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 22. Januar 2021

6. Jahrgang

Ausgabe 4 / 2021

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
TAGESORDNUNG für die Sitzung des Haupt- und Personalausschusses (aufgrund der Delegation durch den Rat der Stadt) am Dienstag, dem 26.01.2021, 16:00 Uhr .....	2
Bekanntmachung der Stadt Herne - Antrag der Emschergenossenschaft, Essen, auf Erteilung einer Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser im Rahmen des Pumpwerks Herne-Voßnacken Antrag gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG zur temporären Entnahme von Grundwasser zwecks bauzeitlicher Wasserhaltung .....	3
Stadtplanung in Herne - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 219 - Kanalstraße -, Stadtbezirk Sodingen.....	4
Öffentliche Bekanntmachung - Bereitstellung einer Aufstellfläche für ein Selbstbedienungsgerät zur Erfassung biometrischer Daten für Ausweispapiere in der Dienststelle des Fachbereichs Bürgerdienste (24/1), Friedrich-Ebert-Platz 5 in 44623 Herne .....	6
Amtliche Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2021 .....	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mousa Hasnaoui .....	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Gigel-Ionut Turea .....	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Immobilien Holding GmbH NRW .....	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Immobilien Holding GmbH NRW .....	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nicusor Stoica .....	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Konrad Piotr Kolodziej.....	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Egba Omoruyi .....	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yaw Konadu .....	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Florin Monteanu .....	13

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amsblatt](http://www.herne.de/amsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## **TAGESORDNUNG für die Sitzung des Haupt- und Personalausschusses (aufgrund der Delegierung durch den Rat der Stadt) am Dienstag, dem 26.01.2021, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

### Öffentlicher Teil

1. Berufung des Beirates der LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne
2. Umbesetzung von Ausschüssen; hier: CDU-Fraktion Sportausschuss
3. Stellenplan 2021
4. Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen (Ergebnisplan inkl. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2021-2024, Finanzplan, Teilpläne und Anlagen) sowie vorläufige Haushaltsführung im Jahr 2021
5. EKOCity Abfallwirtschaftsverband: Nachbesetzung Verbandsversammlung
6. Umsetzung der steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2): Verlängerung der steuerlichen Erleichterungen im Bereich der Grund- und Gewerbesteuer über den 31.12.2020 hinaus.
7. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förderschulen im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021
8. Benennung/Bestellung eines ordentlichen Mitgliedes/ Vorstandsmitgliedes für die Jugend-, Konflikt- und Drogenberatung e. V.
9. Antrag: Ideen und Mängelmelder in der Herne-App trennen; Bürgerbeteiligung stärken
10. Antrag: Verzicht auf Erhebung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern
11. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
12. Anfragen der Stadtverordneten
  - 12.1. Anfrage: Forschungs- bzw. Hochschulstandort Herne
  - 12.2. Anfrage: Projekt Wanne2020+
  - 12.3. Anfrage: Schrottimmobilien

### Nichtöffentlicher Teil

1. Bestellung des Leiters des Fachbereichs Rechnungsprüfung
2. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
3. Anfragen der Stadtverordneten

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter <https://www.herne.de/ris/>.

Herne, 19.01.2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

**Bekanntmachung der Stadt Herne - Antrag der Emschergenossenschaft, Essen, auf Erteilung einer Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser im Rahmen des Pumpwerks Herne-Voßnacken**  
**Antrag gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG zur temporären Entnahme von Grundwasser zwecks bauzeitlicher Wasserhaltung**

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), eine Erlaubnis für eine vorübergehende Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung im Rahmen des Neubaus des Pumpwerks Herne-Voßnacken beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme zur Entnahme, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>, und damit um ein Vorhaben gemäß der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zu § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), und § 5 (2) UVPG, für das eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die zeitlich auf den Bau des Pumpwerkes beschränkte Grundwasserentnahmen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Insgesamt weisen die durch die Grundwasserabsenkungen entstehenden Absenktrichter nur eine geringe Ausdehnung bis 38 m (worst-case-Betrachtung) aus. Für die Gesamtmenge vom ca. 98.500 m<sup>3</sup> Grundwasser inklusive einer Sicherheit von ca. 200 %, die innerhalb eines Jahres gefördert wird, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls der Umweltverträglichkeitspflicht durchgeführt. Die Entnahme von Grundwasser zum Bau des Pumpwerks Vossnacken und zu seinem Anschluss mit künftig zwei Druckleitungen mit Reinwasser an den Landwehrbach und mit Schmutzwasser an den Abwasserkanal Landwehrbach überlappt sich in den Reichweiten der einzelnen Entnahmestellen. Daher werden die Umweltwirkungen des Vorhabens kumuliert berücksichtigt. Unter diesen bewirken die Wasserhaltung an den Baugruben des Pumpwerks und der Pressgrube zur Kreuzung der Autobahn BAB42 die mit Abstand größten Entnahmemengen.

Das Vorhaben findet in einem anthropogen stark überprägten Bereich statt, der im nahen Umfeld keiner intensiven Nutzung unterliegt und daher als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Der Schutzzweck wird jedoch durch das Wirkungsspektrum der befristeten Grundwasserförderung nur marginal berührt. Ein geschütztes Stillgewässer, das in Aufsicht in Nähe der Reichweite der Grundwasserabsenkung liegt, ist aufgrund des bestehenden Höhenunterschieds unabhängig vom Grundwasserkörper, aus dem gefördert wird. Ein kritischer Bauabschnitt greift in eine bekannte Altlastenfahne am Anschluss an den AK-Landwehrbach ein. Sie geht vom Gelände der ehem. Zeche und Kokerei Friedrich der Große III aus und wird durch eine laufende Grundwassersanierung begleitet. Um Gefahren für die Umwelt auszuschließen wird dieser Bauabschnitt ohne Entnahme zur Absenkung des Grundwasserspiegels ausgeführt. Konkurrierende Nutzungen des Grundwassers werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Im nördlichen Vorhabenbereich befinden sich zwei Einzelbäume, zwei Stillgewässer und ein Entwässerungsgraben, die im Einflussbereich der durch die Grundwasserhaltung prognostizierten Absenktrichter befinden und für die eine Beeinflussung des quartären Grundwasserleiters und Absinken des hoch anstehenden Grundwasserstandes und damit ggfs. ein Trockenfallen durch die Pumpmaßnahmen erfolgen könnte. Um unerwartete Auswirkungen unmittelbar erfassen zu können, erfolgt über das gesamte Vorhaben eine ökologische Baubegleitung, die eine Überwachung der Vegetation, der Biotope und der Wasserstände zum Schwerpunkt hat. Um negative Auswirkungen auszuschließen soll eine Wasserspeisung aus der Grundwasserabsenkung vorgehalten werden, um auf mögliche Änderungen reagieren zu können. Da nur aus der oberen Bodenschicht das Grundwasser abgesenkt wird, ist auch damit zu rechnen, dass die Qualität des einzuspeisenden Wassers nicht nachteilig für die Teiche sowie ihre die Vegetation und Lebewesen ist. Des Weiteren hat in Trockenperioden nach Bedarf eine Bewässerung von Gehölzbeständen zu erfolgen.

Auf Grund des temporären Charakters der Grundwasserentnahme und unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung der Biotope auszugehen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, 13. Januar.2021

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

### **Stadtplanung in Herne - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 219 - Kanalstraße -, Stadtbezirk Sodingen**

Am 07.11.2019 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 219 - Kanalstraße - und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 219 – Kanalstraße – umfasst einen Bereich, der begrenzt wird im Norden durch Autobahn BAB 42, im Osten durch die Werderstraße und ihre Wohnbaugrundstücke an der Nordseite, im Süden durch die Kanalstraße und Roonstraße und im Westen durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 296, Gemarkung Baukau, Flur 8 in Verlängerung des westlichen Arms der Kanalstraße. Er ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



### **Allgemeine Ziele und Zwecke:**

„Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 219 ist den Bedarf an Gewerbeflächen der Stadt Herne im Bereich der nördlichen Innenstadt sicherstellen. Das Wirtschaftsflächenkonzept der Stadt Herne soll hierzu den teilräumlichen Bedarf und das Anforderungsprofil für Gewerbeflächen an diesen Standort konkretisieren.“

Um der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu dieser Planung zu geben, lädt der Bezirksbürgermeister für die Bezirksvertretung Sodingen ein zu einer

### **Bürgeranhörung.**

Die Anhörung findet statt im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am Mittwoch, den 03.02.2021 im Bürgersaal der Akademie Mont-Cenis, Mont-Cenis-Platz 1.

Die Sitzung beginnt um 17:00 Uhr. Ab 17:00 Uhr des gleichen Tages liegen im Sitzungssaal die Planunterlagen aus.

Der Öffentlichkeit wird außerdem bis zum 19.02.2021 Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu der Planung zu äußern. Die Eingabe ist an die Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Postfach 101820, 44621 Herne zu richten.

Die Planunterlagen können vom 04.02.2021 bis zum 19.02.2021 im Technischen Rathaus (Eingangshalle Haus B), Langekampstr. 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Sollte während dieses Zeitraums aus nicht vorhersehbaren Gründen ein Zugang zum Aushangbereich nicht möglich sein wird am Eingang (Haus B) ein Hinweis angebracht wo die Planunterlagen außerhalb des Technischen Rathauses einsehbar sind. Dort wird in diesem Falle auch eine Telefonnummer angegeben, unter der ein Termin zur Einsicht in die Planunterlagen während der oben genannten allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne vereinbart werden kann.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem für die Dauer eines Monats im Internetauftritt der Stadt Herne ([www.herne.de/bauleitplanung](http://www.herne.de/bauleitplanung)) sowie über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW (<http://www.uvp.nrw.de>) eingesehen werden.

Herne, 19. Januar 2021

Mathias Grunert, Bezirksbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung - Bereitstellung einer Aufstellfläche für ein Selbstbedienungsgerät zur Erfassung biometrischer Daten für Ausweispapiere in der Dienststelle des Fachbereichs Bürgerdienste (24/1), Friedrich-Ebert-Platz 5 in 44623 Herne**

Die Stadt Herne möchte mit der Bereitstellung einer Aufstellfläche für ein Selbstbedienungsgerät zur Erfassung biometrischer Daten (biometrisches Foto, Fingerabdrücke, Unterschrift) für die Erstellung von Ausweispapieren (Personalausweis, Reisepass) den Bürgerinnen und Bürgern eine Erleichterung im Antragsverfahren anbieten.

Die Stadt Herne bietet daher investitionswilligen Personen und Unternehmen (im Folgenden: Interessenten) im vorgenannten Verwaltungsgebäude Friedrich-Ebert-Platz 5 eine Aufstellfläche in der Größe von etwa 2,0 x 1,5 Metern an, auf der ein von den Bürgerinnen und Bürgern nutzbares Gerät zur Erfassung biometrischer Daten aufgestellt werden kann.

Die Überlassung ist an einen Interessenten möglich. Es ist vorgesehen, mit dem Interessenten für die Überlassung der Stellfläche und des Nutzungszugangs für die Bürgerinnen und Bürger einen Vertrag abzuschließen, der die Bedingungen der Gebrauchsüberlassung regelt. Die Interessenten haben zu gewährleisten, dass bei der Installation und dem Betrieb des Geräts keine Beschädigungen am Dienstgebäude entstehen. Alle notwendigen Arbeiten sind fachgerecht auszuführen.

Die freihändige Vergabe der Aufstellfläche erfolgt **unter anderem** nach folgenden Kriterien:

- Vergabe an den jeweiligen Bewerber, der das für die Stadt Herne wirtschaftlichste Angebot unterbreitet.
- Der Bewerber muss für den Betrieb des Gerätes kostenfrei eine Schnittstelle zum Fachverfahren MESO später VOIS/MESO zur Verfügung stellen.

- Die vorgesehene Stellfläche wird nicht aufgeteilt und nur an einen Bewerber vergeben.
- Die Stellflächenvergabe erfolgt für eine Laufzeit von fünf Jahren. Nach diesem Zeitraum erfolgt eine erneute Interessenabfrage.

Weitere Kriterien sind Inhalt im Verhandlungsverfahren, abhängig von den Angeboten und technischen Gegebenheiten.

Bewerbungen der Interessenten beinhalten

- Referenzen anderen Bürger- und Einwohnerämter, bei denen das Angebotsgerät bereits im Einsatz ist
- die IT-Architektur in Wort und Bild (ggf. schematische Darstellung)

und sind bis spätestens **03.02.2021, 24:00 Uhr** schriftlich oder per E-Mail zu richten an die

Stadt Herne  
Fachbereich Bürgerdienste/Fachbereichsleitung  
Frau Monika Stefanski  
Freiligrathstraße 12  
44623 Herne  
Telefax: 02323 16-12339268  
E-Mail: [einwohneramt@herne.de](mailto:einwohneramt@herne.de)

Bewerbungen ohne die oben erwähnten Anlagen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Bewerbungen kann ebenfalls der elektronischen Zugang über die virtuelle Poststelle der Stadt Herne genutzt werden. Die Zugangsdaten sind abrufbar über die Homepage der Stadt Herne unter <https://www.herne.de/Technische-Seiten/Impressum/>.

Weitere Angaben zu der angebotenen Stellfläche erhalten Sie bei der o. g. Stelle oder telefonisch unter 0 23 23 / 16 – 27 31.

Herne, den 14.01.2021  
gez. Stefanski  
Fachbereichsleiterin

## **Amtliche Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2021**

Nach den Bestimmungen der zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erlassenen Durchführungsverordnung vom 31.März.2010 (GV. NRW S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.April 2014 (GV. NRW 2014 S. 254) findet für das Stadtgebiet Herne die Jägerprüfung 2021 vor dem Prüfungsausschuss der unteren Jagdbehörde statt.

Der Termin für den schriftlichen Prüfungsteil ist landeseinheitlich festgelegt auf Montag, 19. April 2021, 15.00 Uhr. Der konkrete Prüfungsort in Herne wird noch bekannt gegeben.

Voraussetzung ist dabei die Zulässigkeit und Einhaltung der Vorgaben nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Coronaschutzverordnung. Darüber hinaus bedarf es einer entsprechenden Entscheidung des Krisenstabs der Stadt Herne.

Die Schießprüfung gemäß § 6 Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) und die mündlich-praktische Prüfung gemäß § 7 DVO LJG-NRW werden auf Grund der Coronasituation auf einen späteren Zeitpunkt terminiert.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens zwei Monate (18. Februar 2021) vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der Stadt Herne, Fachbereich Stadtgrün, als untere Jagdbehörde, Meesmannstr. 9, 44625 Herne, einzureichen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 220 Euro und die Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 Euro (insgesamt 250 Euro) sind auf das Konto der Stadt Herne bei der Herner Sparkasse, IBAN: DE69432500300001000223, BIC: WELADED1HRN, unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer **51057 0000000 3450 – Jägerprüfung** zu überweisen.

Dem Antrag ist ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr beizufügen.

Darüber hinaus sind

1. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein)
2. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004

**bis zum 09. April 2021** einzureichen.

Herne, 11. Januar 2021

Der Oberbürgermeister: i. V. Friedrichs, Stadtrat  
- untere Jagdbehörde -



**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mousa Hasnaoui**

Für Herrn **Mousa Hasnaoui**, geboren 28.02.1990, zuletzt wohnhaft und gemeldet Ackerstr. 10, 44652 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstr. 241, 44649 Herne, Zimmer 244, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG zum beabsichtigten Rückforderungsbescheid, Aktenzeichen: 41/3-2010.637075**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 14.01.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Gigel-Ionut Turea**

Für Herrn **Gigel-Ionut Turea**, Bloe Analop 39, 125300 Buzov, Rumänien, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 221 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.01.2021, Aktenzeichen 81877750/A1Y**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 20.01.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Immobilien Holding GmbH NRW**

Für **Immobilien Holding GmbH NRW**, letzte bekannte Anschrift: Zum Lith 73 in 47055 Duisburg liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Bauordnung, unter der Anschrift Langekampstr. 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum E-04, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Anhörung zum Leistungsbescheid vom 13.01.2021,  
Aktenzeichen 23/2-OV20190081**

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13.01.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Immobilien Holding GmbH NRW**

Für **Immobilien Holding GmbH NRW**, letzte bekannte Anschrift: Zum Lith 73 in 47055 Duisburg liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Bauordnung, unter der Anschrift Langekampstr. 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum E-04, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Anhörung zum Leistungsbescheid vom 13.01.2021,  
Aktenzeichen 23/2-OV20200103**

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13.01.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nicusor Stoica**

Für Herrn **Nicusor Stoica**, geboren 08.03.1968 in Jud.BZ Com.Calvini, zuletzt wohnhaft und gemeldet Oststr. 16, 44627 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.01.2021, Aktenzeichen 24/4-Ko**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15:30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 19.01.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Konrad Piotr Kolodziej**

Für Herrn **Konrad Piotr Kolodziej**, Nowy Kamien 111, 36053 Kamien, Polen, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 19.01.2021, Aktenzeichen 81843643/A1A/0490**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 19.01.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Egba Omoruyi**

Letzte bekannte Anschrift: Unbekannt.

An **Egba Omoruyi** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.005079 vom 18.01.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 18.01.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yaw Konadu**

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **Yaw Konadu** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.005441 vom 18.01.2021** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 18.01.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Florin Munteanu**

Letzte bekannte Anschrift: Rumänien.

An **Florin Munteanu** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-10.005414** und **31.08.01 – 10.005415 vom 18.01.2021** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden konnte, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 20.01.2021